



Hamburger Karate-Verband e.V.

Dachverband für Karate

Fachverband im Hamburger Sportbund e.V. HSB-Vkz 6160

Deutscher Karate Verband e.V. / Landesverband 04

Fachverbandsbeiträge und Jahressichtmarken

Der Hamburger Karate-Verband e.V. (HKV) ist in seiner Eigenschaft als Landesfachverband für Karate im Hamburger Sportbund e.V. (HSB) der Dachverband und die Spitzenorganisation des Karatesports in Hamburg.

Die Grundlagen für alle Angelegenheiten der Mitgliedschaft und des Sportbetriebs finden sich in der Satzung des HKV und der des Hamburger-Sportbundes in Verbindung mit den von den Mitgliederversammlungen beschlossenen Ordnungen.

- Karateka** ist Mitglied eines gemeinnützigen, eingetragenen Vereins / einer Betriebssportgemeinschaft/Betriebssportgruppe (**BSG**).
- Verein** ist als Mitglied des Hamburger Sportbund e.V. (eines anderen Landessportbundes gemäß HKV-Satzung oder als Mitglied des Hamburger Betriebssportverbandes) auf eigenen Antrag hin mit seinen Karateka, Mitglied des *Hamburger Karate-Verband e.V.*
- HKV** ist mit seinen Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern, die der Karate-Abteilung/Sparte angehören, ordentliches Mitglied des *DKV (Deutscher Karate Verband e.V.)*
- DKV** ist der Bundesfachverband für Karate im **DOSB** (Deutscher Olympischer Sportbund e.V.). Er ist mit seinen Mitgliedern auch Mitglied in der *European Karate Federation (EKF)* und der *World Karate Federation (WKF)*, die als einzige Weltorganisation für Karate vom *International Olympic Committee (IOC)* anerkannt ist.

- Ein Karateka ist somit durch seine Vereinszugehörigkeit automatisch in o.a. Sportorganisation vertreten, ohne dass sich für ihn daraus eine gesonderte Mitgliedschaft oder gar eine zusätzliche Beitragsverpflichtung ergibt.

- Aus diesem Grund kann es nicht in das Ermessen eines Karateka oder seines Trainers bzw. der Abteilungsführung gestellt werden, ob eine einzelne Person Mitglied im DKV / HKV sein will oder nicht. Ausschlaggebend ist, dass sein Verein HKV - Mitglied ist. Die Verantwortlichkeiten für Anmeldungen und die Entrichtung der Beiträge sind wie folgt:

I. Mitgliedschaften und Beiträge

a) Karateka → Verein / BSG

Ein/e Sportler/in wird durch Antragstellung und Aufnahmebeschluss Mitglied in einem gemeinnützigen, eingetragenen Verein oder einer BSG (hier Sportart Karate). Für diese Mitgliedschaft entrichtet der/die Sportler/in finanzielle Beiträge an den Verein/die BSG.

b) Verein / BSG → Hamburger Karate-Verband e.V. (HKV)

- Der gemeinnützige, eingetragene Verein / die BSG der/die Mitglied eines Landessportbundes / des Betriebssportverband Hamburg sein muss, richtet seinen/ihren Aufnahmeantrag an das HKV – Präsidium.
- Die Mitgliedschaft wird zum 01. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats wirksam. Mit diesem Datum beginnt auch die Beitragspflicht.
- Für diese Mitgliedschaft entrichtet der Verein / die BSG für seine/ihre Einzelmitglieder, die der Sportart Karate zugeordnet sind, finanzielle Beiträge, die so genannten (Landes-) *Fachverbandsbeiträge*. Beitragserhebung siehe: II. Durchführung – zu I. b) Beitragsschuldner sind die Vereine/BSG!
- Die Mitgliedschaft der Vereine / BSG im HKV schließt die Mitgliedschaft im DKV (Deutscher Karate Verband e.V.) ohne zusätzliche Zahlungsverpflichtungen ein. Gleiches gilt für deren Karatesportler/innen.

c) HKV → Deutscher Karate Verband e.V. (DKV)

- In seiner Eigenschaft als Landesfachverband für Karate im HSB ist der HKV ordentliches Mitglied des DKV.
- Die gemäß Beschluss der DKV-Bundesversammlung festgelegten Beiträge erhebt der DKV für den HKV von dessen Mitgliedern (den Vereinen/BSG).

II. Durchführung

Zu I. a) (Karateka → Verein / BSG)

- Das Vereinsmitglied das der Abteilung/Sparte Karate zugeordnet ist, entrichtet an den Verein/die BSG Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Erhebungsweise durch Satzung und Ordnungen des Vereins/der BSG geregelt sind.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird bei Bedarf durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung bzw. des höchsten Organs des Vereins/der BSG den finanziellen Erfordernissen entsprechend angepasst. In diesen Beiträgen sind die Abgaben an den Landesfachverband für Karate (Landes-Fachverbandsbeiträge) enthalten.
- Beitragsschuldner gegenüber dem Verein/der BSG sind deren Sportlerinnen und Sportler bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- Nicht enthalten sind in diesen Mitgliedsbeiträgen:
Der Karate - Pass, die Prüfungsgebühren sowie die Teilnahme an Lehrgängen.
Die Zahlung von Meldegeldern für den Wettkampfbetrieb wird unterschiedlich gehandhabt.

Zu I. b) (Verein / BSG → HKV)

- Die Mitgliedschaft im HKV, die auf Antrag des Vereins/der BSG zustande gekommen ist, beruht bei den *ordentlichen Mitgliedern* auf Erfüllung des § 7 der HSB – Satzung, in dem es heißt:
“Die Sportvereine sind verpflichtet, in den Landesfachverbänden des Hamburger Sportbundes Mitglied zu sein bzw. zu werden, deren Sportarten sie betreiben. ..“

- Mit Aufnahme in den HKV unterwerfen sich alle Mitglieder (ordentliche wie außerordentliche) den Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen sowohl des HKV als auch des DKV.

Aus dem HKV - Regelwerk ergibt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Fachverbandsbeiträge.

- Der Fachverbandsbeitrag ist für jedes Einzelmitglied des Vereins / der BSG, das dort der Karateabteilung/-sparte zugeordnet ist, jährlich zu entrichten.
- Die Beträge sind für „Altmitglieder“ innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres, spätestens jedoch bis zum 31.März., zu entrichten (Eingang der Zahlung beim DKV). Die Zahlungsverpflichtung für „Neumitglieder“ beginnt mit der Mitgliedschaft im Verein / der BSG und nicht erst unmittelbar vor der ersten Gürtelprüfung.

Derzeit belaufen sich die jährlichen Fachverbandsbeiträge auf

- € 18,00 Für Karateka bis einschließlich 14. Jahre
- € 23,00 Für Karateka über 14 Jahre. (Ab dem 01.01. des auf den 14. Geburtstag folgenden Jahres)

Zahlungsweise siehe III. Besonderheiten.

Beitragsschuldner gegenüber dem DKV (für den HKV) ist der Verein / die BSG.

Zu I. c) (HKV → DKV)

- Der HKV erhebt die Fachverbandsbeiträge wie sie von der DKV – Bundesversammlung (in der er ordentliches Mitglied ist) beschlossen worden sind. Diese Beiträge sind in allen Bundesländern gleich.

Beitragserhebung siehe III. Besonderheiten.

- Von diesen Beiträgen behält der DKV den ihm zustehenden Anteil ein und überweist den Differenzbetrag an den HKV.

Der DKV

erhält die Gelder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge an die WKF und EKF, für die Förderung des Leistungssports – Aufbau und Unterhaltung der Bundeskader (Nationalmannschaften) - Unterstützung des Breitensports, Organisation von deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften, Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern oberhalb Stufe B, Aus- Fortbildung und Entsendung von internationalen und Bundeskampfrichtern, Zahlung von Versicherungsbeiträgen usw. usw.

III. Besonderheiten

Bundesweit gehören die Landesfachverbände für Karate zu den kleinen Sportverbänden, die wegen der damit verbundenen geringeren Beitragsaufkommen nicht in der Lage sind, hauptamtliche Arbeitskräfte für die Mitgliederverwaltung einzustellen. Daher haben die Landesfachverbände beschlossen, die Geschäftsstelle des DKV mit dem Einzug der Landes-Fachverbandsbeiträge zu beauftragen. Diese Regelung ist Bestandteil der DKV-Satzung.



Daraus ergibt sich:

- Die Vereine/BSG melden ihre Karatesportlerinnen und -sportler namentlich per rotem Formblatt (wird als Schnelltrennsatz gestellt) oder **Online direkt an den DKV** und überweisen die entsprechend errechneten Fachverbandsbeiträge an Deutscher Karate Verband e.V. IBAN: DE53 4245 0040 0071 0143 02 BIC: WELADED1GLA Sparkasse Gladbeck.
- Die Mitgliedsnummer des Vereins/der BSG (beginnt für HKV-Mitglieder immer mit „4“ bzw. „04“) zusammen mit dem Vereinsnamen, weist den überwiesenen Betrag Für den HKV aus.
- Der HKV bekommt von den Vereinen/BSG die weiße Durchschrift (oder Ausdruck von der Online-Meldung) des Anmeldeformulars mit der durchschriftlichen Bestätigung über den Überweisungsbetrag.
- Die gelbe Durchschrift verbleibt als zahlungsbegründende Unterlage beim Verein/der BSG.
- Der DKV gibt personenbezogene Quittungen für jedes angemeldete Mitglied an die Vereine/BSG. **Diese Quittungen sind die so genannten Jahressichtmarken.** Die Marken sind in dem DKV-Pass der jeweiligen Karateka nachzuweisen. Die Nachweisung der Marken im Pass ist verpflichtend, soweit weitere Aktivitäten außerhalb des Vereinstrainings wie Lehrgangs- und Turnierteilnahmen, Gürtelprüfungen, Erwerb von ÜL-/Trainerlizenzen, Prüfer- und Kampfrichterlizenzen usw. beabsichtigt sind.
- Lizenzinhaberinnen und –inhaber benötigen im Karatepass einen lückenlosen Nachweis aller Jahressichtmarken für den Gültigkeitszeitraum ihrer Lizenzen. Zusätzliche einzuklebende Seiten können beim DKV angefordert werden. Den Vereinen wird empfohlen, sich Kopien von den erhaltenen Sichtmarken anzufertigen (falls einmal ein Pass verloren gehen sollte).
- gemäß HKV-Satzung § 8 Nr.2 f) sind die Mitglieder (Vereine/BSG) verpflichtet, dem HKV eine jährliche Mitgliederbestandserhebung per 01.12. zu erstatten. Diese Zahlen werden mit den Zahlen verglichen, für die der DKV bis zum 31.12.Sichtmarken ausgegeben hat. Sofern Differenzen zum Nachteil des HKV festgestellt werden, fordert der HKV den entsprechenden Differenzbetrag im Folgejahr nach. Die Zahlen für Sportler bis und über vierzehn Jahren sowie das jeweilige Gesamt sind in der Rechnung für die Nachforderung ausgewiesen.



IV. Zusammenfassung

Mitgliedschaft im Verein / der BSG	Freiwillig gegen Entrichtung der Vereins-Beiträge
Mitgliedschaft im HKV	- für HSB-Mitglieder verpflichtend gem. HSB-Satzung § 7 (2) – jedoch auf Antrag, nicht automatisch. - außerordentliche Mitglieder freiwillig – auf Antrag
Mitgliedschaft im DKV	Automatisch durch die Mitgliedschaft im HKV ohne zusätzliche Beitragsleistungen seitens der Mitglieder oder deren Einzelmitglieder.
Fachverbandsbeitrag an den DKV (für den HKV)	Verpflichtend für alle Sportler/innen, die beim Mitglied der Sportart Karate <u>zugeordnet</u> sind. Der jährliche Betrag ist von den Vereinen/BSG zu entrichten.
Anspruchsberechtigter	DKV auch für den Landesfachverband – hier: HKV
Beiträge an den DKV	Verrechnet der DKV mit dem HKV
Mit dem Inkasso beauftragt	DKV
Sichtmarken erstellt und gibt aus	ausschließlich der DKV
Besonderheiten	Bei Differenzen zwischen den abgegebenen Meldungen/entrichteten Fachverbandsbeiträgen und der Mitgliederbestandserhebung zum Nachteil des HKV erfolgt durch diesen eine Nachberechnung und Nachforderung im Folgejahr.